



Bürgerwindpark Hohenlohe | Braunsbergweg 5 | 74676 Niedernhall



Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH

Braunsbergweg 5
74676 Niedernhall
Tel: +49 (0) 7940 50 33 480
Fax: +49 (0) 7940 50 33 481
info@buergerwindpark.de
www.buergerwindpark.de

Per Mail an:

poststelle.bk6@bnetza.de

Bundesnetzagentur

Poststelle Beschlusskammer 6

Datum: 23/07/2019

**Stellungnahme Az.: BK6-19-142
Festlegungsverfahren zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von
Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerwindpark Hohenlohe Unternehmensgruppe betreibt mit über 900 regionalen Bürgerinnen und Bürgern insgesamt 21 Windenergieanlagen verteilt auf 9 Standorte und 11 Betreibergesellschaften im Nord-Osten Baden-Württembergs sowie eine WEA in Bayern. 19 Windenergieanlagen davon sind befeuert, drei ältere WEA (Restlaufzeit EEG noch 5 Jahre) davon nur auf dem Maschinenhaus.

Im Rahmen unserer Betroffenheit nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 als kleiner Betreiber einzelner Windenergieanlagen und kleinerer Windparks in Süddeutschland geben wir innerhalb des oben stehenden Festlegungsverfahrens folgende

Stellungnahme

ab:

1. Kompetenz der kleineren Betreiber zur Umsetzung der BNK

Zu Beginn möchten wir darauf hinweisen, dass kleinere Betreiber wie wir als Bürgerwindpark oder auch einzelne Landwirte, Energiegenossenschaften, etc. über keine eigene Rechtsabteilung, Branchennetzwerk und Kapazität zur Umsetzung etwaiger nachträglicher Auflagen verfügen. Diese muss längerfristig aufgebaut oder kostenintensiv extern vergeben werden. Auch ist es schwer, sich in unserer Unternehmensgröße Informationen über das Thema zu verschaffen bzw. einen beträchtlichen Anteil der überschaubaren

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH
Sitz: Niedernhall
Amtsgericht Stuttgart, HRB 742317
Geschäftsführer:
Markus Pubantz, Fritz-Jürgen Hertweck, Benjamin Friedle

Bankverbindungen:
Volksbank Hohenlohe eG
IBAN: DE74 6209 1800 0324 9310 00
BIC: GENODES1VHL

Personalkapazitäten für dieses Thema abzustellen. Häufig ist es kleineren Betreibern auch nicht klar, welchen Weg sie nun gehen müssen. Dies bitten wir innerhalb etwaiger Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

2. Kompetenz der Genehmigungsbehörden

Ebenso wie bei kleineren Betreibern sehen wir auch fehlende Personalressourcen bei Genehmigungsbehörden, insbesondere bei Genehmigungsbehörden, die aufgrund geringer Anzahl in Betrieb befindlicher Windenergieanlagen keine Fachabteilung für den Bereich Windenergie aufweisen. Auch hier ist sowohl die Erarbeitung von Fachwissen, der Verfahrensabläufe als auch der Aufbau von Personalressourcen zeit- und kostenintensiv. Die selbigen Herausforderungen sehen wir auch bei den in Baden-Württemberg für die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zuständigen Luftverkehrsbehörden bei den Regierungspräsidien. Diese sind teilweise personell dünn besetzt und müssten bei der Umsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung binnen kürzester Zeit unzählige Anträge behandeln. Speziell mit einer hohen Anzahl Anträge ist im Regierungspräsidium Stuttgart aufgrund der vergleichsweise hohen Anzahl neuer WEA im Regierungsbezirk zu rechnen.

3. Weg der Genehmigung unklar

Für viele kleinere Betreiber könnte der Weg der Genehmigung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung einschließlich der Bürgerwindpark Hohenlohe Unternehmensgruppe unklar sein. Hier ist ein Zeitbedarf für die Informationserarbeitung, Behörden- und Anbietergesprächen zu berücksichtigen. Auch könnten fehlerhafte Maßnahmen / Behördengänge mit entsprechendem Zeitverlust auftreten.

Wir regen an, einen Genehmigungsleitfaden durch die Bundesnetzagentur zu erarbeiten und diesen den Betreibern zur Verfügung zu stellen.

4. Unbekannte Dauer der Rechtsverfahren

Die aus unserer Sicht oben skizzierten Aufgabenstellungen bei Betreibern und Genehmigungsbehörden wird dazu führen, dass die Verfahrensdauer zur Einzelgenehmigung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung nicht absehbar und aufgrund fehlender Kompetenzen und Personalressourcen sicherlich deutlich über den gesetzlich vorgesehenen Fristen liegen wird. Insbesondere in den ersten „Musterverfahren“ für die jeweiligen Genehmigungsbehörden wird eine deutliche höhere Verfahrensdauer auftreten. Auch dies bitten wir zu berücksichtigen.

5. Gefahr der Insolvenz

Sofern die derzeitige Frist nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 zur Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung basierend auf dem derzeitigen Stand der Technik und

Anbieter zum 01. Juli 2020 aufrecht erhalten wird, wird vermutlich nur eine sehr geringe Anzahl Windparks, insbesondere kleinerer Windparks aufgrund der derzeitigen Marktlage (kaum Anbieter, keine wirtschaftlich sinnvolle Technologie vorhanden) und der erforderlichen Dauer der Rechtsverfahren zur Genehmigung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (selbst bei einer Radarlösung nicht zu halten) die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 8 EEG 2018 nicht erfüllen. Dementsprechend würde eine Streichung der Marktprämie erfolgen. Das dies eine aus unserer Sicht nicht zumutbare nachträgliche Auflage darstellt, die nicht im Verhältnis zu dem Mehrwert einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung insbesondere bei älteren und kleineren Windparks in Süddeutschland steht, wurde bereits politisch erfolglos diskutiert. Vergleichbare Maßnahmen wie beispielsweise die SDL-Nachrüstung oder der Repowering-Bonus wurden durch eine zusätzliche Vergütung angereizt und nicht wie bei der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung mit einem Entzug der Vergütung verbunden. Sofern sich an obiger Frist nichts ändern würde, ist davon auszugehen, dass einer großen Anzahl von Windparks die Betriebsgrundlage in Form der Marktprämie entzogen werden würde. Aufgrund noch laufender vertraglicher Verpflichtungen, insbesondere des Kapitaldienstes, würden unzählige Betreibergesellschaften innerhalb kürzester Zeit Gefahr einer Insolvenz laufen. Im Falle der Bürgerwindpark Hohenlohe Unternehmensgruppe würde dies sechs Betreibergesellschaften mit 16 Windenergieanlagen und insgesamt 528 beteiligten Bürgerinnen und Bürgern betreffen, welche darauf vertraut haben, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz eine verlässliche Unternehmensgrundlage darstellt.

6. Nur geringe Anzahl Anbieter / geringe Anzahl Angebote

Die Bürgerwindpark Hohenlohe Unternehmensgruppe hat im Zuge der Stellung mehrerer Ausnahmeanträge selbst den Markt erkundet und entsprechende Angebote eingeholt und Gespräche mit weiteren lokalen Betreibern geführt. Für eine **aus Akzeptanzgründen und wirtschaftlicher Sicht nicht im Ansatz zu verfolgende Radarlösung** konnten zwei Anbieter für unsere Region / unsere Anlagentypen gefunden werden. Beide haben ein indikatives Angebot ohne konkrete Prüfung der Standorte erstellt. Ein Anbieter hat jedoch gleich erwähnt, dass seine derzeitigen Kapazitäten für maximal drei Radarsysteme je Jahr ausgelegt sind. Auf Betriebskosten konnte noch nicht zurückgegriffen werden, da hier noch keine Erfahrungen mit dem neuartigen Radarsystem vorliegen. Er habe daher das Angebot nur aus Kulanz erstellt und wird es nicht ausführen können, insbesondere nicht im zeitlichen Rahmen des § 9 Absatz 8 EEG 2017. Es handele sich um ein Prototypensystem, welches erst in wenigen Windparks testweise eingesetzt wird.

Für eine Transponderlösung konnte unsererseits nur ein ernsthafter Anbieter ausgemacht werden (Deutsche Windtechnik), welcher sich nach eigenen Aussagen mit seiner selbst entwickelten Transponderlösung im generellen Anerkennungsverfahren befindet. Alle betroffenen WEAs der Bürgerwindpark Hohenlohe Unternehmensgruppe wurden auf die Interessensliste dieses Anbieters gesetzt. Bis heute, ca. 11 Monate vor in Kraft treten der Frist

nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 ist noch kein Angebot und keine weiteren Informationen zu dieser Transponderlösung eingegangen.

Ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Anbieter wenn überhaupt nur Prototypensysteme innerhalb der Frist nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 in Betrieb haben wird und schon überhaupt nicht eine ins Gewicht fallende Anzahl WEA in Deutschland ausgerüstet haben wird.

7. Unverhältnismäßig hohe Kosten der Radarlösung

Die Kosten einer derzeit möglichen Radarlösung erachten wir unabhängig vom „3 %-Kriterium“ vor allem für kleinere Windparks mit 4 bis 10 WEA als unverhältnismäßig hoch. Diese in der Größenordnung von derzeit mindestens einer halben Million Euro bis schlüsselfertige Inbetriebnahme stehen in keinem Verhältnis zu dadurch erwirkten Effekt. Insbesondere dann nicht, wenn der betroffene Windpark über ein Sichtweitenmessgerät mit Leuchtstärkenregulierung verfügt oder sich keine bis wenige Windparks in einsehbarer Umgebung befinden.

Zusätzlich sei ausgeführt, dass für neuere Windparks diese zusätzliche Investition in den Tilgungsjahren des Fremdkapitals anfällt, welche ohnehin durch die EEG-Degression häufig knapp kalkuliert sind. Es besteht dadurch die Gefahr Rückzahlungen / Ausschüttungen an die jeweiligen Gesellschafter, im Falle der Bürgerwindpark Hohenlohe Unternehmensgruppe Bürgerinnen und Bürger aus der Region, nicht oder verspätet leisten zu können. Als Beispiel sei hier die Bürgerwindpark Weißbach GmbH & Co. KG mit fünf Windenergieanlagen genannt. Die Nachrüstung einer radargestützten bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung würde hier zur Streichung der Ausschüttung an die Kommanditisten in mindestens zwei Kalenderjahren führen und gleichzeitig die Bildung von Rücklagen / Liquiditätspuffern unterbinden, was in beiden Fällen extrem nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft hätte. In diesem Zuge müsste daher sogar eine Veröffentlichung nach § 11 a des VermAnlG aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Anleger über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) verbunden mit allen negativen Auswirkungen erfolgen.

An dieser Stelle sei explizit auf den Ausnahmeantrag für die Bürgerwindpark Weißbach GmbH & Co. KG mit dem Aktenzeichen BK6-19-049 verwiesen.

8. Zu geringe Anzahl WEA für gemeinsame Radarlösung

Im Zuge der Angebotseinholung indikativer Angebote für Radarlösungen wurde die Bürgerwindpark Hohenlohe Unternehmensgruppe auf einen Anbieter (DarkSky) aufmerksam, der innerhalb eines „Contractingmodells“, hier Signalbereitstellungsvertrag genannt, für mehrere Windparkbetreiber eine gemeinsame zentrale Radareinrichtung unterhalten würde, auf welche die Windparkbetreiber zurück greifen können. Diese bedingt jedoch, dass in einem

Raster von 13 km x 13 km sich mindestens 20 Windenergieanlagen befinden. Dies ist in Süddeutschland aufgrund der geringen Windenergieanlagen nur selten gegeben.

Eine gemeinsam genutzte Radareinheit mit den geforderten 20 Windenergieanlagen ist wenn überhaupt nur für zwei Windparks der Bürgerwindpark Hohenlohe Unternehmensgruppe technisch möglich. Dies unterstellt jedoch, dass alle möglichen Betreiber innerhalb der Radarreichweite sich daran beteiligen und an technisch erforderlicher Stelle eine Radarlösung baurechtlich und luftverkehrsrechtlich genehmigt werden kann.

Insofern könnte eine gemeinsam genutzte Radarlösung in Süddeutschland nur in Einzelfällen angewandt werden, bedingt jedoch, dass alle Betreiber innerhalb der Erfassungsreichweite kooperieren.

9. Genehmigungsverfahren von Radarlösungen / Grundstücksicherung / Gemeindliches Einvernehmen

Große Bedenken bestehen bei der baurechtlichen Genehmigung, Frequenzzuteilung und standortspezifischen Anerkennung einer Radarlösung sowohl in der grundsätzlichen Machbarkeit als auch im zeitlichen Ablauf.

Insbesondere ist der Bürgerwindpark Hohenlohe Unternehmensgruppe nicht bekannt, ob die Errichtung einer Radarlösung auf einem externen Mast und / oder an einer Windenergieanlage von den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 5 BauGB (Privilegierung im Außenbereich) als mitgezogener Betriebsteil umfasst ist. Dies ist insbesondere auch dadurch zu befürchten, dass sich ein externer Radarmast aufgrund des Abdeckungsbereiches mehrere Kilometer außerhalb des Windparks und damit unter Umständen in einer Nachbargemeinde befinden kann. Sollte daher eine Privilegierung nicht greifen, ist aufgrund der Erfahrung sowohl bei Windenergieanlagen als auch bei beispielsweise Mobilfunkmasten davon auszugehen, dass ein beträchtlicher Anteil von Gemeinden / Gemeinderäten der Errichtung von externen Radarlösungen nicht das Einvernehmen erteilen wird und daher eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung nicht für jeden Windpark baurechtlich umsetzbar sein wird. Hinzu kommt die Frage der dauerhaften Grundstückssicherung für eine externe Radarlösung sowie die unter Umständen sehr aufwendige Erschließung der Radarlösung mit Elektrizität und fehlerfreier Datenverbindung. Dies führt zu zusätzlichen, nicht unerheblichen Mehrkosten und Unsicherheiten der Radarlösung, die vorab nicht im Detail beziffert werden kann.

10. Gefahr artenschutzfachlicher Anlockeffekte bei der Ergänzung der Transponderlösung durch Infrarot

Nach unserer Informationen wird derzeit innerhalb der Fortschreibung der AVV diskutiert, eine etwaige Transponderlösung durch Infrarotsignale für militärische und hoheitliche Flugzeuge und Hubschrauber ohne Transpondereinsatz zu ergänzen. Hier möchten wir bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt anregen, dass wir in diese Zusammenhang artenschutzfachliche

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH

Bedenken haben. Unserer Information nach, erzielt Infrarotlicht einen hohen Anlockeffekt auf Insekten, welche sich dann an den Befeuerungsebenen sammeln würden. Diese wiederum haben einen hohen Anlockeffekt insbesondere auf Fledermäuse. Für diese wiederum werden bereits heute aufgrund empirisch ermittelter Modell umfangreiche Fledermausabschaltungen durchgeführt, die in Süddeutschland bis zu 6 % Ertragsverluste nach sich ziehen können. Es besteht die Gefahr, dass durch den Einsatz von Infrarotlicht die Modelle aufgrund deutlich höherer Anlockwirkung der damit ausgestatteten Windenergieanlagen eine höhere Schlagopferanzahl zu generieren, welche von den derzeitigen Modellen nicht abgedeckt sind. Die Konsequenz wäre dadurch, deutlich höhere Abschaltungen verbunden mit weitaus höheren Ertragsverlusten durchführen zu müssen. Dies würde die Wirtschaftlichkeit eines Windparks neben den Installations- und Betriebskosten einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zusätzlich belasten respektive artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit derzeit nicht vorhandenen wissenschaftlichen Untersuchungen nach sich ziehen.

In Summe erachten wir die in § 9 Absatz 8 EEG 2017 aufgeführte Umsetzungsfrist für realitätsfern. Vor allem im Hinblick darauf, dass derzeit noch keine genehmigte und in großen Stückzahlen einsatzbereite kostengünstige Transponderlösung dem Markt zur Verfügung steht. Wir bitten daher, die Anerkennung von Transponderlösungen zu beschleunigen und die Umsetzungsfrist nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 um mindestens drei Jahre bis zum 01. Juli 2023 zu verlängern und rechtzeitig vorher in einen weiteren Evaluierungsprozess zur Einhaltung dieser Frist einzusteigen.

Die Marktprämie sollte nur denjenigen Betreiber entzogen werden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig bis zur Umsetzungsfrist keine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung umgesetzt haben. Derzeit laufen ein beträchtlicher Anteil der Betreiber aufgrund fehlender technischer und rechtlicher Voraussetzungen die Gefahr, diese Umsetzungsfrist zu reißen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben mit windreichen Grüßen aus
Niedernhall

